

Teilnahmebedingungen

1. Siebte Amateurfunk-, Rundfunk- und Elektronikbörse Dresden

2. Termine

Veranstaltungstermin: 09.10.2010

Öffnungszeiten für Besucher: 09.10.2010 09:00-16:00 Uhr

Aufbau: 08.10.2010 12:00-20:00 Uhr

09.10.2010 06:00-08:30 Uhr

Abbau: 09.10.2010 16:00-21:00 Uhr

Anmeldeschluss: 15.09.2010

3. Zahlungsbedingungen

Die nach der Anmeldung ausgestellte Rechnung gilt für den Händler als Teilnahmebestätigung.

Die Rechnung ist spätestens bis 30. September 2010 ohne Abzüge zu zahlen an:

MESSE DRESDEN GmbH
Messering 6, 01067 Dresden
Deutsche Kreditbank, BLZ: 120 300 00, Kontonummer: 12 292 44

Die termingerechte Bezahlung der Rechnung ist Voraussetzung für den Bezug des Standes.

4. Anmeldung/ Zulassung

Das Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen, und, wenn möglich, mit dem Firmenstempel zu versehen und im Original (Kopie bleibt beim Aussteller) dem Veranstalter zum angegebenen Termin zuzusenden. Eine Bestätigung der Anmeldung/Teilnahme bedeutet Vertragsabschluss. Es können auch mehrere Händler einen Standplatz mieten. In diesem Fall ist ein bevollmächtigter Händler der Börsenleitung zu benennen, der die Händlerpflichten wahrnimmt.

Die Entscheidung über die Zulassung von Händlern und Handelsgegenständen sowie Verkaufsartikel und die Platzzuteilung trifft die Börsenleitung. Die Teilnahme an der Börse ist nicht einklagbar.

Es dürfen nur die Waren ausgestellt und gehandelt werden, die der Thematik der Börse entsprechen sowie die Besucher oder Händler nicht gefährden oder stören.

5. Platzzuteilung

In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Händler sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne Zustimmung der Börsenleitung nicht gestattet.

Das Warenangebot und der Verkauf darf nur auf dem gemieteten Standplatz erfolgen.

6. Ausstellerausweise

Jeder Händler erhält für die Dauer der Börse zwei personengebundene kostenlose Händlerausweise, die zum Betreten des Messegeländes berechtigen.

Zusätzlich benötigte Ausweise können bestellt werden bzw. sind bei der Börsenleitung gegen Bezahlung erhältlich.

7. Parken

Das Parken ist nur auf den von der Börsenleitung zugewiesenen Flächen möglich. Für die Händler und das Standpersonal können dafür Dauerparkausweise erworben werden. Sie können bestellt werden und gelten während der Börse sowie beim Auf- und Abbau. Im übrigen Ausstellungsgelände ist das Parken nicht gestattet (siehe Hallen- und Freiflächenordnung). Die Börsenleitung ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen ohne Ankündigung parkende Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Besitzers abschleppen zu lassen.

8. An- und Abfuhr von Händlergut

Die Parkdauer für das Be- und Entladen des Ausstellungsgutes ist so kurz wie möglich zu halten. Transportwege müssen frei bleiben. Leergut darf im Messegelände nicht abgelagert werden. Verpackungsmaterial ist von den Händlern selbst zu beräumen.

9. Bezug und Besetzung des Standes

Bei der Anreise erhält jeder Händler in der Börsenleitung die von ihm bestellten Unterlagen. Ein Bezug des Standes kann erst dann erfolgen, wenn der Nachweis (Vorlage der Bankeinzahlungsbelege) der termingerechten Bezahlung der Rechnung erfolgt ist.

Jeder Händler hat sich so einzurichten, dass der Stand während der Öffnungszeiten im Interesse des Gesamtbildes der Börse besetzt ist.

10. Standaufbau, Standabbau

Händler können Möbel vom Veranstalter mieten oder ihre eigenen Möbel verwenden. Für die Bausicherheit der händlereigenen Stände bzw. von ihm in Auftrag gebauten Stände ist der Händler verantwortlich. Der Aufbau der Stände in den Hallen und auf dem Freigelände ist nur zu den jeweils angegebenen Terminen möglich und muss pünktlich abgeschlossen sein.

Am Eröffnungstag wird eine technische Abnahme der Börse durchgeführt. Die dabei von der Börsenleitung erteilten Auflagen sind vom Händler zu erfüllen.



7. Amateurfunk-, Rundfunk- und Elektronikbörse Dresden

Alles vom Händler eingesetzte Material muss schwer entflammbar sein und der DIN 4102 B-1 entsprechen. Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten, usw.) sowie Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen, Verteilerschränke von Elektroanschlüssen u. a. dürfen nicht zugestellt werden. Eigenmächtige Bedienung ist untersagt. Entstandene Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Elektroarbeiten u. a. Installationsarbeiten für Standanschlüsse dürfen nur vom eingesetzten Fachpersonal der MESSE DRESDEN oder beauftragten Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Bauliche Veränderungen in den Hallen, auf dem Freigelände, an den gemieteten Ständen oder Gegenständen sind nicht statthaft. Für verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen haftet der Händler. Die Standwände dürfen nicht benagelt, beklebt oder anderweitig bearbeitet werden. Zum Verlegen des Teppichbodens darf nur Textillebeband zum Einsatz kommen, dieses muss beim Abbau restlos entfernt werden. Der selbst verlegte Einwegteppich ist vom Händler wieder mitzunehmen. Andernfalls werden die Entsorgungskosten (2,00 Euro/m) dem Händler in Rechnung gestellt. Bei Zuwiderhandlungen werden die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten dem Händler in Rechnung gestellt.

Mit dem Abbau der Stände darf erst am Veranstaltungstag nach Öffnungsschluss für Besucher begonnen werden.

Bei Verstößen ist die Börsenleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 100 % der Standmiete dem Händler in Rechnung zu stellen.

11. Reinigung

Die Börsenleitung sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Händler, sie muss vor der Öffnung der Veranstaltung für Besucher beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung muss sich der Händler des von der Messeleitung eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

12. GEMA - Genehmigung

Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist gemäß § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 die Genehmigung der GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte - durch den Aussteller einzuholen.

13. Fotografieren

Auf dem gesamten Ausstellungsgelände besteht Fotografierverbot für kommerzielle Zwecke. Ausgenommen davon sind die von der Börsenleitung bestellten Fotografen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigungen der Börsenleitung.

14. Versicherungen und Bewachung

Der Veranstalter bietet keinen Versicherungsschutz. Er haftet nicht für die Gefahren: Feuer, Wasser, Sturm, Hagel sowie Diebstahl und Beschädigungen von Ausstellungsgut, Ausstellungsbedarf und Standausrüstung, auch nicht für das persönliche Eigentum des Händlers. Dem Händler wird daher empfohlen, seinen Stand in geeigneter Weise abzusichern bzw. die bestehenden Risiken ausreichend zu versichern. Die Bewachung der Hallen ist nachts gewährleistet. Separate zusätzliche Standbewachung durch das auf dem Messegelände tätige Bewachungsunternehmen kann durch den Veranstalter vermittelt werden. Standfeste und Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nicht durchgeführt werden.

15. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von der Börsenleitung ein Rücktritt zugestanden, so hat der Händler den halben Standmietpreis und die bis dahin entstandenen Kosten zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Stand durch die Börsenleitung teilweise oder ganz weitervermietet werden kann.

Gleiche Bedingungen (Zahlungen des vollen Standmietpreises und der bis dahin entstandenen Kosten) gelten auch bei Nichtanreise bzw. vorzeitiger Abreise.

16. Öffentlich rechtliche Bestimmungen, Hausrecht

Der Händler erkennt während der gesamten Veranstaltung das Hausrecht der Börsenleitung an. Von den Händlern sind die Teilnahmebedingungen, die sicherheitstechnischen Vorschriften und die Hallenordnung zu beachten.

17. Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen Händlern und Börsenleitung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Dresden vereinbart.